

51. Dem Dienstherrn kann die Pflicht obliegen, besonders zu prüfen, ob der Fahrer, dem er den Auftrag zu einer Fahrt mit dem Kraftwagen erteilt, auch imstande ist, den Wagen verkehrssicher zu lenken.

I. Straffenat. Urf. v. 19. März 1937 g. W. 1 D 85/37.

I. Landgericht München I.

Aus den Gründen:

Am 3. Juli 1936 hat sich in den frühen Nachmittagsstunden auf der Reichsautobahn kurz vor München ein Unfall ereignet. Dabei wurde der Mechaniker R. getötet und der Straßenwärtcr St. verletzt. Nach der Beweisannahme der Strafkammer ist der Unfall ausschließlich dadurch herbeigeführt worden, daß der frühere Mitangeklagte M., der den Kraftwagen des Angeklagten W. lenkte, nach und nach am Steuer eingeschlafen war, der Kraftwagen dadurch steuerlos wurde, langsam immer mehr nach rechts geriet und schließlich, bei einer Geschwindigkeit von 60 bis 70 km in der Stunde, die beiden Personen, die ganz am Rande der Fahrbahn standen, erfaßte. Die Strafkammer stellt ausdrücklich fest, daß die Steuerung nicht versagt habe, daß auch nicht etwa M. infolge eines plötzlich eintretenden Unwohlseins nicht mehr sicher habe lenken können; vielmehr sei das durch starke Übermüdung verursachte Einschlafen des M. die alleinige Ursache des Unfalles gewesen.

Das LG. hat außer dem M. auch dessen Dienstherrn, den Angekl. W., der fahrlässigen Tötung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung für schuldig erkannt. Dieser hat Revision eingelegt und sie dahin begründet, die Strafkammer habe die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht überspannt. Das Rechtsmittel ist begründet.

Den Vorwurf, fahrlässig gehandelt zu haben, faßt die Strafkammer, soweit der Beschwerdeführer in Betracht kommt, wie folgt, zusammen: W. hätte bei der Sorgfalt, die ihm möglich und auch

zuzumuten gewesen sei, erkennen können und müssen, daß M. stark übermüdet sei; er hätte ihm daher die Lenkung des Kraftwagens nicht übertragen dürfen, zumal es ein heißer Tag gewesen sei, Fahrten auf der Reichsautobahn erfahrungsgemäß den Fahrer ermüdeten und W. als erfahrener Kraftwagenführer das auch gewußt habe und somit hätte beachten müssen.

M. selbst hat sich nicht übermüdet gefühlt. Die Strafkammer legt vielmehr in längeren Ausführungen dar, es sei auch M. nur infolge von Fahrlässigkeit entgangen, daß er nicht frisch und nicht ausgeruht genug gewesen sei; bei dem ihm möglichen und auch zumutbaren Nachdenken, zu dem er als Kraftwagenführer verpflichtet gewesen sei, hätte er das erkennen können.

Dem Angeklagten W. kann hiernach nicht zur Last fallen, daß er einen ausdrücklichen oder aus den Umständen erkennbaren Widerstand des M. gegen die Übernahme der Fahrt unbeachtet gelassen hätte. Nach den Urteilsausführungen kommt ferner nicht in Frage, daß W. aus dem Eindrucke, den M. auf ihn gemacht hat, aus dessen ganzem Verhalten, die Überzeugung gewonnen hätte oder hätte gewinnen müssen, M. sei für die Ausführung der Fahrt nicht frisch genug, vielmehr stark übermüdet. Der Vorwurf, den die Strafkammer dem Angeklagten W. macht, geht vielmehr nur dahin, daß er die ihm bekamte Arbeitsbelastung des M. in den vorhergehenden Tagen hätte bedenken und daß er daraus den Schluß auf die starke Übermüdung M.s hätte ziehen können und müssen, daß er das aber pflichtwidrig unterlassen habe. Darin, daß er diese Überlegung unterlassen habe, sieht die Strafkammer die Fahrlässigkeit des Angeklagten W. Darin kann ihr indes in Übereinstimmung mit der Revision nicht gefolgt werden.

In der Rechtsprechung des RG. ist allerdings anerkannt, daß dem Dienstherrn die Pflicht obliegen kann, sich davon zu überzeugen, ob der Fahrer, den er damit betraut, eine Kraftwagenfahrt auszuführen, körperlich imstande sein werde, den Wagen verkehrssicher zu lenken. Er hat gegebenenfalls besonders zu prüfen, ob der Fahrer mit Rücksicht darauf, wie und wie lange er vorher beschäftigt und in Ruhe gewesen ist, in einem Maße überanstrengt oder übermüdet ist, daß er seiner Aufgabe nicht gewachsen sein kann und daß namentlich zu besorgen ist, er werde die Ermüderungsercheinungen, die Schlafantwandlerung, nicht erfolgreich bekämpfen können. Mit dieser Frage

befaßt sich u. a. das Ur. v. 15. August 1935 2 D 203/35 = *JW.* 1935 S. 2962 Nr. 23, das auch das *UG.* angezogen hat. Dort ist aber bereits ausgesprochen worden, daß es nach den Umständen des Falles zu beurteilen ist, ob und inwiefern die Verpflichtung des Dienstherrn besteht und ob und inwiefern er sich dabei einer strafrechtlichen Fahrlässigkeit schuldig machen kann. Diese Beurteilung ist zwar in erster Linie Sache des Tatrichters; sie unterliegt indes auch der rechtlichen Nachprüfung nach der Richtung, ob die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht richtig gestellt worden sind, wobei insbesondere allgemeine Lebenserfahrungen mit heranzuziehen sind.

Eine Nachprüfung des Urteils nach dieser Richtung ergibt folgendes:

M. trat nach den Urteilsfeststellungen am 30. Juni 1936 nachmittags als Metzgergeselle und Schankkellner bei W. ein und arbeitete an diesem Tage noch bis 12 $\frac{1}{4}$ Uhr nachts als Schankkellner. Dann hatte er Nachtruhe bis 5 $\frac{1}{2}$ Uhr. Seine Arbeit als Metzgergeselle am 1. Juli wurde durch eine Ruhepause unterbrochen, die von der Beendigung des Mittagessens bis 4 Uhr nachmittags dauerte. Seine Nachtruhe begann um 10 Uhr abends und währte wieder bis 5 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens. Darüber, welche Ruhepause er am 2. Juli hatte, ist im Urteil nichts mitgeteilt; die Revision behauptet, er habe wiederum eine ausgiebige Mittagsruhe gehabt. Abends war er abermals als Schankkellner tätig, und zwar bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr nachts. Er blieb noch etwa eine Stunde lang bei Gästen sitzen und legte sich um 2 $\frac{1}{2}$ Uhr zu Bett. Am 3. Juli stand er wiederum um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr auf; er hatte also nur drei Stunden Nachtruhe gehabt. Bis mittags 1 Uhr arbeitete er; dann folgte das Mittagessen, und um 1 $\frac{3}{4}$ Uhr begann die Fahrt, auf der sich der Unfall ereignete. Die Strafkammer sieht als erwiesen an, daß dem Angeklagten W. diese Umstände, wenn auch vielleicht nicht in allen Einzelheiten, bekannt geworden waren. M. war damals nicht ganz 24 Jahre alt. Die Fahrt, die er in einem offenen Wagen auszuführen hatte, umfaßte nur je rund 52 km für die Hinfahrt und die Rückfahrt.

Der Strafkammer kann nicht darin gefolgt werden, daß der Angeklagte W. bei dieser Sachlage schon von sich aus, auch ohne einen Hinweis M.s, verpflichtet gewesen wäre, näher zu prüfen, ob M. frisch genug sei, den Kraftwagen verkehrssicher zu führen.

Zwar war es ihm bekannt, daß M. in der letzten Nacht nur eine sehr kurze Ruhe gehabt hatte. Dem stand aber gegenüber, daß er in den Tagen vorher ausreichend Gelegenheit zur Ruhe gehabt hatte; in der vorhergehenden Nacht hatte er sogar eine mehr als siebenstündige Schlafzeit gehabt. Dafür, daß die Arbeiten, die M. zu leisten hatte, erheblich über den Durchschnitt dessen hinausgingen, was Metzgergesellen und Schankkellner in seinem Alter üblicherweise zu leisten haben und leisten, fehlt nach den Urteilsbarlegungen jeder Anhalt. Es bedeutet daher nach allgemeiner Lebenserfahrung eine Überspannung der Sorgfaltspflicht, wenn die Strafkammer dem Angeklagten W. schon mit Rücksicht auf diese Tätigkeit des M. zumutet, er habe mit einer Ermüdung des M. — das Urteil spricht sogar von einer starken Ermüdung — rechnen müssen. In Wirklichkeit bleibt nach den Urteilsfeststellungen lediglich übrig, daß ein 24-jähriger an sich im üblichen Maße beschäftigter und ausgeruhter Metzgergeselle in der letzten Nacht nur eine dreistündige, demnach unzureichende, Nachtruhe gehabt hatte und daß dieser Umstand dem Angeklagten W. bekannt war, als er jenen mit der Lenkung des Kraftwagens für eine kurze Fahrt beauftragte. Wenn W. diesen Umstand nicht zum Anlaß nahm, von der Beauftragung des M. abzusehen oder sich wenigstens selbst des näheren zu überzeugen, ob M. nicht etwa zu müde sei, so kann darin entgegen der Meinung der Strafkammer keine Pflichtwidrigkeit gefunden werden. Nach den bereits erwähnten Urteilsausführungen kann es gar nicht anders gewesen sein, als daß W. angesichts des Verhaltens des M. bis zu seiner Beauftragung und weiter angesichts des Eindruckes, den er bis dahin und bei dieser Beauftragung von dem körperlichen Zustande des M. gewonnen hatte und gewann, gar nicht auf den Gedanken gekommen war, daß die einmalige, wenn auch starke, Verkürzung der Nachtruhe den M. unfähig machen könne, den Kraftwagen auf der kurzen Fahrt verkehrssicher zu lenken. Daß der Angeklagte W. damit die allgemeine Erfahrung des Lebens außer acht gelassen hätte, kann nicht angenommen werden. Im Urteil hätten daher schon besondere, dem Angeklagten W. erkennbare weitere, in der Persönlichkeit des M. begründete Umstände festgestellt werden müssen, aus denen W. zu einer anderen Beurteilung oder doch mindestens von sich aus zu einer näheren Prüfung hätte gelangen müssen. Solche Umstände hat aber die Strafkammer

nicht festgestellt und konnte sie auch, wie sich aus dem ganzen Zusammenhange der Urteilsgründe ergibt, nicht feststellen. Nicht mit Unrecht verweist die Revision gerade in diesem Zusammenhang auf die im Urteil angeführte Tatsache, daß der Angeklagte W. keinen Anstoß genommen hat, seine Frau und seinen sechsjährigen Neffen dem M. als dem Führer der Fahrt anzuvertrauen, obwohl es ihm möglich gewesen wäre, entweder selbst zu fahren oder seine ebenfalls des Fahrens kundige Tochter damit zu betrauen. Auch die — nicht unmittelbar in der Person des M. begründeten — Umstände, die die Strafkammer weiterhin feststellt und für ihre Auffassung verwertet, nämlich daß der Tag heiß war und daß das Fahren auf der Reichsautobahn Ermüdungswirkungen beim Fahrer zu haben pflegt, sind nicht geeignet, die Sorgfaltspflicht, die hier dem Angeklagten W. oblag, grundsätzlich anders zu beurteilen. Auch wenn man sie mit berücksichtigt, kann die Sachlage, die sich aus dem Urteilszusammenhang ergibt, nur dahin verstanden werden, daß der Angeklagte W. nach dem ganzen Verhalten des M. und nach dem Eindrucke, den er von ihm gewonnen hatte, auch in jenen beiden Umständen keinen Anlaß gefunden hat, der körperlichen Leistungsfähigkeit des M. bei Ausführung der Fahrt irgendwie mit Mißtrauen zu begegnen. Auch hier sind im Urteil keine besonderen, für den Angeklagten W. erkennbaren weiteren Umstände festgestellt worden, aus denen sich für ihn, insbesondere nach der allgemeinen Lebenserfahrung, die Wahrscheinlichkeit hätte ergeben müssen, M. werde auf der kurzen Fahrt im offenen Wagen den Einwirkungen der Hitze und der Reichsautobahn in einem Maße unterworfen sein, daß für ihn die Gefahr des Einschlafens entstände und es ihm unmöglich wäre, sie zu überwinden. Eine solche Feststellung wäre erforderlich gewesen; sie konnte aber ersichtlich nach dem Urteilszusammenhange nicht getroffen werden.

Eine Pflichtwidrigkeit, und damit eine Fahrlässigkeit, des Angeklagten W. ist somit durch die Urteilsausführungen nicht dargetan. Der Sachverhalt ist in den wesentlichen Punkten ganz anders als in dem Falle, der in dem oben angezogenen Urteil 2 D 203/35 erörtert worden ist. Aus dem Urteilsinhalt ergibt sich bereits jetzt, daß weitere tatsächliche Feststellungen, die zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führen könnten, ausgeschlossen sind. Der Angeklagte W. ist daher in Anwendung des § 354 Abs. 1 StPD. freizusprechen.